



# Salzlandbote

## Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode), Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt), Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



34. Jahrgang

31.01.2024

Nr. 535

### Inhalt:

- **Wahlbekanntmachung**  
Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Staßfurt gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen- Anhalt (KWG LSA) zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Staßfurt sowie für die Wahlen zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Athensleben, Förderstedt, Hohenerxleben, Löderburg, Neundorf (Anhalt), Rathmannsdorf und Staßfurt
- **Bekanntmachung zum Bürgerentscheid**  
Bekanntmachung über die Durchführung eines Bürgerentscheides zum Namenszusatz „Salzstadt“ der Stadt Staßfurt

**Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Staßfurt gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen- Anhalt (KWG LSA) zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Staßfurt sowie für die Wahlen zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Athensleben, Förderstedt, Hohenerxleben, Löderburg, Neundorf (Anhalt), Rathmannsdorf, Staßfurt**

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat durch Beschluss vom 13. Juni 2023 (MBI. LSA S. 198) bestimmt, dass die Kommunalwahl in Sachsen-Anhalt am

**Sonntag, dem 09. Juni 2024,  
in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr**

stattfindet.

Hierzu mache ich Folgendes bekannt:

#### I. Bildung von Wahlbereichen

Das Wahlgebiet der Stadt Staßfurt wird für die Wahl des Stadtrates gemäß Beschluss des Stadtrates vom 21. September 2023 nicht in Wahlbereiche aufgeteilt.

#### II. Zahl der Vertreter, Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

- 1.) Für die Wahl des Stadtrates der Stadt Staßfurt Zum Stichtag 31. Dezember 2022 (§ 67 Kommunalwahlgesetz für das Landes Sachsen-Anhalt (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. S. 92) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 158 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung hatte die Stadt Staßfurt 24.293 Einwohner (Quelle Statistisches Landesamt).

Gemäß § 37 Abs. 1 KVG LSA beträgt somit die Zahl der für den **Stadtrat Staßfurt** zu wählenden Vertreter **36 Personen**.

Somit beläuft sich die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG auf **41 Personen**.

- 2.) Für die Wahl der Ortschaftsräte Gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt beträgt die Zahl der für die Ortschaftsräte zu wählenden Vertreter in den Ortschaften:

Ortschaft	Anzahl der zu wählenden Vertreter
Athensleben mit den Ortsteilen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Athensleben</li><li>• Lust</li><li>• Rothenförde</li></ul>	6
Förderstedt mit den Ortsteilen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Atzendorf</li><li>• Brumby</li><li>• Förderstedt</li><li>• Glöthe</li><li>• Löbnitz (Bode)</li><li>• Üllnitz</li></ul>	9
Hohenerxleben	6
Löderburg mit den Ortsteilen <ul style="list-style-type: none"><li>• Löderburg</li><li>• Neu Staßfurt</li></ul>	9
Neundorf (Anhalt)	9
Rathmannsdorf	6
Staßfurt	19

Somit beläuft sich die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG in den Ortschaften:

Ortschaft	Höchstzahl der Bewerber
Athensleben mit den Ortsteilen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Athensleben</li> <li>• Lust</li> <li>• Rothenförde</li> </ul>	11
Förderstedt mit den Ortsteilen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Atzendorf</li> <li>• Brumby</li> <li>• Förderstedt</li> <li>• Glöthe</li> <li>• Löbnitz (Bode)</li> <li>• Üllnitz</li> </ul>	14
Hohenerxleben	11
Löderburg mit den Ortsteilen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Löderburg</li> <li>• Neu Staßfurt</li> </ul>	14
Neundorf (Anhalt)	14
Rathmannsdorf	11
Staßfurt	24

### III. Einreichung von Wahlvorschlägen

#### 1. Allgemeines

Gemäß § 29 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO) vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich Sie hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Stadtratswahl in Staßfurt und die Ortschaftsratswahlen in der Ortschaft Athensleben mit den Ortsteilen Athensleben, Lust und Rothenförde, der Ortschaft Förderstedt mit den Ortsteilen Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Löbnitz (Bode) und Üllnitz, der Ortschaft Hohenerxleben, der Ortschaft Löderburg mit den Ortsteilen Löderburg und Neu Staßfurt, der Ortschaft Neundorf (Anhalt), der Ortschaft Rathmannsdorf und der Ortschaft Staßfurt am 09. Juni 2024 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

- 1.1. Die Wahlvorschläge sind bei mir unter folgender Adresse einzureichen:

Stadt Staßfurt  
z. Hd. Wahlleiterin  
Hohenerxlebener Straße 12  
39418 Staßfurt

- 1.2. Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG am

**Dienstag, den 02. April 2024  
18:00 Uhr.**

Gemäß § 68a KWG verlängert und ändert sich die Frist auch nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.

2. Wahlvorschläge, Zahl der Unterstützungsunterschriften

Die Wahlvorschläge können von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) sowie von Einzelpersonen

(Einzelbewerbern) gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 KWG, nach dem Muster der Anlage 5b der KWO eingereicht werden. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Entsprechend § 29 Abs. 2a KWO sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

- 2.1. Soweit ein Wahlvorschlag von einer Einzelbewerberin bzw. einem Einzelbewerber oder von einer Partei oder Wählergruppe, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG erfüllen, eingereicht wird, muss dieser gemäß § 21 Abs. 9 Satz 1 KWG von **mindestens ein vom Hundert jedoch nicht mehr als 100** der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung wahlberechtigten Personen des Wahlbereiches unterzeichnet sein.

Wahl zum	Anzahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften
Stadtrat der Stadt Staßfurt	100
Ortschaftsrat Athensleben mit den Ortsteilen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Athensleben</li> <li>• Lust</li> <li>• Rothenförde</li> </ul>	1
Ortschaftsrat Förderstedt mit den Ortsteilen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Atzendorf</li> <li>• Brumby</li> <li>• Förderstedt</li> <li>• Glöthe</li> <li>• Löbnitz (Bode)</li> <li>• Üllnitz</li> </ul>	43
Ortschaftsrat Hohenerxleben	6
Ortschaftsrat Löderburg mit den Ortsteilen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Löderburg</li> <li>• Neu Staßfurt</li> </ul>	21
Ortschaftsrat Neundorf (Anhalt)	16
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	4
Ortschaftsrat Staßfurt	100

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein (§ 21 Abs.9 Satz 3 KWG i.V.m §§ 21 und 23 KWG LSA). Gemäß § 21 Abs.9 Satz 7 KWG dürfen nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

**2.2.** Von der Pflicht der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG sind alle Parteien befreit, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 1b und 1c KWG erfüllen. Gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 08. November 2023 erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- b) Alternative für Deutschland (AfD),
- c) DIE LINKE (DIE LINKE),
- d) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- e) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- f) Freie Demokratische Partei (FDP),

Außerdem sind gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1a und 2 KWG alle Parteien und Wählergruppen von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit, welche am Tag der Bestimmung des Wahltages durch mindestens ein Ratsmitglied in der Vertretung (Stadtrat von Staßfurt für die Stadtratswahl bzw. Ortschaftsräte für die Ortschaftsratswahlen) vertreten sind, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.

Für die Wahl des Stadtrates der Stadt Staßfurt erfüllen diese Voraussetzung die Unabhängige Wählergemeinschaft Salzland (UWG Salzland) und die Unabhängige Bürgervertretung von Staßfurt (UBvS).

Für die Wahl des Ortschaftsrates Athensleben erfüllen diese Voraussetzung die Wählergruppe Bürgervertretung Athensleben.

Für den Ortschaftsrat Hohenerxleben erfüllt diese Voraussetzungen die Wählergruppe Bürger für Hohenerxleben und der Einzelbewerber Vongries.

Für den Ortschaftsrat Rathmannsdorf erfüllt diese Voraussetzung die Wählergruppe Wir für Rathmannsdorf und die Einzelbewerberin Newig.

Für den Ortschaftsrat Neundorf (Anhalt) erfüllen diese Voraussetzungen die Einzelbewerberin Franz, die Einzelbewerberin Hesse und der Einzelbewerber Riemann.

Für den Ortschaftsrat Löderburg erfüllen diese Voraussetzungen die Unabhängige Bürgervertretung von Staßfurt (UBvS), der Einzelbewerber Becker und der Einzelbewerber Kauer.

Ein Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages auf Grund seines Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung, gewählter Abgeordneter des Landtages in Sachsen-Anhalt oder des Bundestages ist, ist ebenfalls von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit (§21Abs.10 Nr.3 KWG).

Die Originalunterschriften der wahlberechtigten Personen sind nach § 30 Abs. 4 KWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu erbringen. Diese werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt.

Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben.

Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 KWG aufgestellt worden sind. Gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO darf eine wahlberechtigte Person nur für einen Wahlvorschlag pro Wahl unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechtes eingehen, ungültig.

**2.4** Wahlvorschläge müssen wie folgt unterzeichnet sein:

- a) der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen
- b) der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein,
- c) der Einzelwahlvorschlag muss vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

**2.5** Gemäß § 30 Abs. 5 KWO sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

- a) die Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag der jeweiligen Wahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat (Anlage 8 a zur KWO); Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
- b) für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit (Anlage 9a zur KWO),

- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG (Anlage 10 zur KWO),
- d) bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4, 5 oder 6 KWG bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
- e) für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
- f) für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
- g) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 30 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KWO) sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind (Anlage 6 KWO).
- h) Weiterhin ist gemäß § 21 Abs. 12 KWG derjenige, der durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (Anlage 9c zur KWO).

Auf dem Wahlvorschlag sollen gemäß § 21 Abs.11 KWG eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein.

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 21 KWG und § 30 KWO. Alle Anlagen oder Erklärungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

Die Unterlagen gemäß Buchst. d) bis f) entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Buchst. c) bis f) entfallen für Einzelwahlvorschläge.

- 2.6** Im Übrigen weise ich darauf hin, dass ein Wahlvorschlag einer Partei nur dann eingereicht werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 21 KWG vorliegen oder die Beteiligung an der Kommunalwahl bis spätestens

**Montag, den 04. März 2024, 18.00 Uhr**

bei der Landeswahlleiterin schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 KWG). Der schriftlichen Anzeige sind gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 KWG beizufügen:

- a) die schriftliche Satzung der Partei,
- b) das schriftliche Programm der Partei und
- c) der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder in den Fällen des § 22 Abs.1 Satz 3 KWG LSA über den handelnden Vorstand.

- 2.7** Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 79. Tag vor der Wahl fest, welche Vereinigungen, die nach § 22 Abs. 1 KWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 22 Abs. 2 KWG).

#### **IV. Änderung und Zurückziehung eingereicherter Wahlvorschläge**

- 1.** Die Benennung weiterer Bewerber auf dem eingereichten Wahlvorschlag, die Änderung der festgelegten Reihenfolge der Bewerber oder die Streichung einzelner Bewerber, die nicht gemäß § 25 Abs.1 KWG ihren Rücktritt erklärt haben, kann nur bis zum Ende der Einreichungsfrist **Dienstag, den 02. April 2024, 18.00 Uhr** erfolgen.

Im Übrigen kann ein eingereichter Wahlvorschlag bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge geändert werden. (§ 26 Abs.1 KWG)

Eingereichte Wahlvorschläge können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zurückgezogen werden. (§ 26 Abs. 2 KWG)

- 2.** Solche Erklärungen müssen bei mir in Schriftform eingehen (§ 26 Abs. 3 KWG). Sie können nicht widerrufen werden.
- 3.** Derartige Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie

gemeinsam von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson erklärt wurden und in den Fällen des § 26 Abs.1 KWG das Verfahren nach § 24 KWG eingehalten worden ist. Wurde bei Einzelwahlvorschlägen keine zweite Vertrauensperson bezeichnet, bedarf es nur der schriftlichen Erklärung des Einzelbewerbers (§ 26 Abs. 3 KWG)

Staufurt, den 31.01.2024

gez. Antje Herwig  
Wahlleiterin

## **Bekanntmachung zum Bürgerentscheid**

### **Bekanntmachung über die Durchführung eines Bürgerentscheides zum Namenszusatz „Salzstadt“ der Stadt Staßfurt**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossen, dass in Verbindung mit der Kommunalwahl am 09. Juni 2024 ein Bürgerentscheid zur Frage

#### **„Soll die Stadt Staßfurt den amtlichen Namenszusatz „Salzstadt“ erhalten?“**

durchzuführen ist.

Der Bürgerentscheid zur Abstimmung über die vorgenannte Frage findet

am Sonntag, 09.Juni 2024 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr in den Wahllokalen der Kommunal – und Europawahl in der Stadt Staßfurt mit allen Ortsteilen statt.

Die öffentlichen Bekanntmachungen zur Durchführung des Bürgerentscheides erfolgen im Amtsblatt der Stadt Staßfurt „Salzlandbote“.

Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass die Abstimmungsberechtigten die auf dem amtlichen Stimmzettel befindliche Abstimmungsfrage mit „Ja“ oder „Nein“ durch Kennzeichnung beantworten.

Mit der Versendung der Benachrichtigungen für die Kommunalwahl wird auch über die Durchführung des Bürgerentscheides informiert. Wie auch bei der Kommunalwahl ist eine Abstimmung in den Wahllokalen, als auch die Abstimmung durch Briefwahl möglich.

Staßfurt, den 31.01.2024

gez. Antje Herwig  
Wahlleiterin





Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerlebener Straße 12, 39418 Staßfurt  
E-Mail: [amtsblatt@stassfurt.de](mailto:amtsblatt@stassfurt.de) Auflage: 500  
Exemplare • Bezug: kostenlos